

## Presseinformation

Im Zusammenhang mit der jedenfalls teilweise missverständlichen Berichterstattung in der Westdeutschen Zeitung vom 04. Juli 2009 hinsichtlich der Entlassung eines mutmaßlichen Sexualstraftäters aus der Untersuchungshaft darf ich auf folgendes hinweisen:

Das Verfahren ist bei dem Landgericht Mönchengladbach zügig und sachgerecht bearbeitet worden. Im Rahmen der von dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen angeordneten Untersuchung über die Umstände, die zu der nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf überlangen Verfahrensdauer geführt haben, spielt die Dauer der Bearbeitung der Sache nach Eingang der Anklage beim Landgericht Mönchengladbach am 04. Juni 2009 keine Rolle. Dies ist auch sachgerecht, weil es in diesem Zeitraum zu keinen Verzögerungen gekommen ist.

Dem Vorsitzenden der 1. Jugendkammer des Landgerichts Mönchengladbach wurden die Akten am 05. Juni 2009 vorgelegt. Mit Verfügung vom gleichen Tage veranlasste er die Zustellung der Anklageschrift an Verteidiger und Angeklagten und setzte diesen zugleich gemäß § 201 StPO eine Frist zur Stellungnahme von 2 Wochen nach Zustellung der Anklageschrift. Erst nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden und die Sache terminieren.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2009 und damit noch vor Ablauf dieser zweiwöchigen Stellungnahmefrist legte die Jugendkammer die Akten dem hierfür ausschließlich zuständigen Oberlandesgericht Düsseldorf zur Entscheidung über die weitere Haftfortdauer gemäß §§ 121, 122 StPO vor. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sodann am 01. Juli 2009 entschieden. Dass die Jugendkammer des Landgerichts Mönchengladbach bei diesem zeitlichen Ablauf am 1. Juli 2009 noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden und die Sache terminiert haben konnte, liegt auf der Hand. Folgerichtig spielt dies in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf auch keine Rolle.

Richtig ist, dass die Kammer durch Beschluss vom 26. Juni 2009 die Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten der kindlichen Zeugen, die zur Tatzeit teilweise erst 5 Jahre alt waren, angeordnet hat. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der als Revisionsgericht ausschließlich über ein Urteil der Jugendkammer des Landgerichts Mönchengladbach in dieser Sache zu entscheiden hätte, ist bei kindlichen Zeugen die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens zwingend erforderlich. Die Gutachten sollten vor und parallel zu der bereits nach den internen Planungen der Kammer in der zweiten Augushälfte beginnenden Hauptverhandlung eingeholt werden, hätten damit zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens nicht geführt. Auf die in einem Nachsatz geäußerte, den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 01. Juli 2009 im Übrigen nicht tragende und auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht überzeugende Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, die Anordnung der Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten sei bei der derzeitigen Beweislage nicht nachvollziehbar, kommt es damit nicht an.

Mönchengladbach, 04. Juli 2009

Joachim Banke  
Pressesprecher des Landgerichts